



## **B e n u t z u n g s o r d n u n g für Dorfgemeinschaftshäuser**

### **1. Zweckbestimmung**

- 1.1 Alle Dorfgemeinschaftshäuser (Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Hülseberg und Ohlenstedt) werden ausschließlich an die ortsansässigen Vereine, Gruppen und Organisationen für öffentliche und interne Veranstaltungen zur Nutzung überlassen. Für Feierlichkeiten (wie Geburtstage, Hochzeiten etc.) werden diese Häuser ausschließlich an Einwohner des jeweiligen Ortsteiles zu den in dieser Benutzungsordnung genannten Konditionen überlassen. Als Nachweis gilt die aktuelle Meldeadresse des Antragstellers. Sollte ein Antragsteller nicht für seine eigenen Belange gehandelt haben, so wird dies mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet - hieraus können weitere Kosten (Bußgelder) resultieren. Die Meldeadresse des Antragstellers wird bei allen Nutzungsanträgen geprüft. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 Für sportliche Zwecke und Tanz dürfen Dorfgemeinschaftshäuser grundsätzlich nicht genutzt werden; lediglich Kinderturnen und Gymnastik für Senioren sowie eine Nutzung für sportliche Zwecke im Rahmen von Jugendhilfetätigkeiten im Gemeinschaftshaus Garlstedt können erlaubt werden.
- 1.4 Der Stadt stehen die Dorfgemeinschaftshäuser für Repräsentationszwecke sowie andere eigene Veranstaltungen (Ausstellungen, Sitzungen, Wahlen etc.) vorrangig zur Verfügung.
- 1.5 Im Veranstaltungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Freißenbüttel genießt die Altenarbeit Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen.
- 1.6 **Im Veranstaltungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Heilshorn sind Feierlichkeiten wie unter 1.1 Satz 2 genannt (Geburtstage und Hochzeiten etc.) nicht mehr zulässig. Den Aktivitäten der Grundschule und der außerschulischen Betreuung des Fördervereines der Grundschule Heilshorn e.V. ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr Vorrang einzuräumen. Etwaige gestattete Nutzungen sind hierauf abzustimmen.**

### **2. Nutzungsentgelte**

- 2.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für Vereine, Gruppen und Organisationen in der Regel unentgeltlich.
- 2.2 Für die Durchführung privater Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt wie folgt erhoben:

Haupttag der Feier / Veranstaltung	120,00 Euro
Nutzung bis zu sechs Stunden	60,00 Euro
Vor- und Nachbereitungstage	30,00 Euro

### **3. Benutzungsgenehmigungen**

- 3.1 Über die Benutzung der Räume wird auf Antrag von der Stadt nach pflichtgemäßem

Ermessen entschieden. Nutzungswünsche müssen schriftlich beantragt werden. Die Genehmigung / Versagung erfolgt grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

- 3.2 Alle Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und können mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.  
Zu Beginn eines jeden Jahres wird ein Belegungsplan für die laufende Benutzung durch Dauernutzer der Gemeinschaftshäuser erstellt.
- 3.3 Über vorliegende Anträge auf Durchführung privater Veranstaltungen wird frühestens ein viertel Jahr vor dem gewünschten Termin entschieden.
- 3.4 Soweit genehmigte Benutzungen nicht stattfinden oder die festgelegten Zeiten nicht in vollem Umfang genutzt werden, ist die Stadt hiervon zu unterrichten. Absagen durch den Antragsteller bis 4 Wochen vor dem Termin sind kostenfrei. Danach wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50 % der tatsächlichen Nutzungsgebühren fällig.

#### **4. Hausordnung**

- 4.1 Die Gemeinschaftshäuser stehen den im Benutzungsplan aufgeführten Vereinen und Gruppen und Organisationen bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Jede Benutzung über diesen Zeitraum hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen gestattet und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt. Übernachtungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- 4.2 Für Einzelveranstaltungen wird die Benutzungszeit gesondert zwischen dem Veranstalter und der Stadt geregelt.
- 4.3 Grundsätzlich werden die Gemeinschaftshäuser vom jeweiligen Hausmeister geöffnet und geschlossen.
- 4.4 Bei sportlichen Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur Geräte verwendet werden, die im Freien nicht benutzt worden sind.
- 4.5 Es obliegt dem Benutzer, Gestühl oder anderes Inventar, soweit für die Veranstaltung erforderlich, aufzustellen und nach der Veranstaltung entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters wegzuräumen.
- 4.6 Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Reinigung der Küche sowie des eventuell benutzten Geschirrs einschließlich der Übernahme durch den Hausmeister hat bis zur vereinbarten Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten zu erfolgen. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so wird die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck veranlasst.
- 4.7 Die Stadt betreffende Beschädigungen und Verluste, die durch den Benutzer oder sonst im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem Hausmeister bzw. der Stadt anzuzeigen und zu ersetzen.
- 4.8 Jeder Nutzer hat sich an die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen zu halten. Im wesentlich bedeutet dies, dass die Durchführung eines Feuerwerkes jeder Art ist untersagt. Auf dem Außengelände ist der Lärm von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (tags) auf 60 dB(A) und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (nachts) auf 45 dB(A) zu begrenzen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden. Diese Werte gelten für jede Art des Lärms, der von Ihrer Veranstaltung ausgeht, also nicht nur bei Musik, die aus offenen Türen oder Fenstern nach außen dringt, sondern auch beim Aufenthalt von Personen auf dem Außengelände.

- 4.9 Am 01.08.2007 ist das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraft getreten. Das hieraus resultierende Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Gebäude der Stadt Osterholz-Scharmbeck, also auch für die Dorfgemeinschaftshäuser.
- 4.10 Außengelände (etwaige vorhandene Sportflächen, Grillplätze, Spielplätze etc.) sind kein Bestandteil der Nutzungsgenehmigung der Dorfgemeinschaftshäuser und dürfen demnach auch nicht genutzt werden.

## **5. Aufsicht**

- 5.1 Der von der Stadt eingesetzte Hausmeister übt das Hausrecht aus. Die Weisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Der Hausmeister hat bei groben Verstößen gegen die Hausordnung oder Bestimmungen der Benutzungsgenehmigung das Recht, die betreffenden Gruppen oder Personen vom Gelände des Dorfgemeinschaftshauses zu verweisen.
- 5.2 Der Hausmeister ist verpflichtet, jegliche Unregelmäßigkeiten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses unverzüglich der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu melden.
- 5.3 Die Räume werden vom Hausmeister nur an den bei Vereinen, Gruppen und Organisationen zuständigen verantwortlichen Leiter, bzw. bei privaten Feierlichkeiten an den Antragsteller einer Benutzung übergeben. Er übernimmt gegenüber der Stadt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung, der Benutzungsgenehmigung sowie sonstige Rechtsvorschriften eingehalten werden. Er muss während der Benutzungszeit anwesend sein.

## **6. Haftung**

- 6.1 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die vorsätzlich, fahrlässig oder widerrechtlich während der Benutzung entstehen.
- 6.2 Für das Abhandenkommen von Eigentum der Benutzer innerhalb und außerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser wird keine Haftung übernommen.
- 6.3 Die Benutzer haben vor der Benutzung eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der Stadt abzugeben und bestätigen damit auch die Richtigkeit ihrer Meldeadressdaten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung ist am 14. Juni 2017 vom Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck beschlossen worden. Sie tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 01. August 2017

gez.

Torsten Rohde  
Bürgermeister